

## DIE FWL-CORONAINFORMATIONEN (03.04.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie erwartet ist vor einigen Stunden der neu gestaltete Antrag auf Sofortbeihilfe der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB SH) und eine Liste mit **FAQ's** online gegangen. Mit dieser Mail möchten wir Ihnen zum einen die Änderungen des neuen Antrages im Vergleich zum alten näherbringen, zum anderen haben wir die FAQ's als PDF angehängt.

Der Antrag sieht tatsächlich die Möglichkeit einer **Berichtigung** vor. Diese sollten Sie unseres Erachtens aber nur dann nutzen, wenn Sie materielle Änderungen zu Ihrem bereits eingereichten Erstantrag machen wollen. D.h. wenn sich Ihre Liquiditätslücke aufgrund neuer Informationen vergrößert hat oder Sie im Erstantrag falsche Angaben gemacht haben.

Die „Altanträge“ werden nach wie vor bearbeitet.

Zu 1.1.

Antragsberechtigt ist jedes juristisch selbständige Unternehmen. Darüber hinaus antragsberechtigt sind wirtschaftlich eigenständige Einheiten. Wenn Sie z.B. zwei Einzelunternehmen haben, die eigenständig nebeneinander existieren und jeweils eigene Einnahmen und Ausgaben haben, können zwei Anträge gestellt werden.

Nur solche Selbständigen sind antragsberechtigt, die ihre Tätigkeit dauerhaft und nicht nur zum Nebenerwerb ausüben, dh keine andere, wirtschaftliche bedeutendere Tätigkeit vorliegt.

Wie bereits mitgeteilt, sind Existenzgründer (vor dem 01.04.2020) antragsberechtigt.

Ebenso antragsberechtigt sind Selbständige, die ALG 2 beziehen (Aufstocker).

Vermieter sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie mit der Vermietung gewerbliche Einkünfte erzielen.

Zu 2.

Bei der Ermittlung der „Vollzeitäquivalente“ sind Geschäftsführer einer GmbH nur dann einzubeziehen, wenn sie nicht auch Gesellschafter sind. Die Höhe des Anteils scheint hierbei keine Rolle zu spielen.

Zu 5.

Es wird nunmehr Bezug genommen auf eine „existenzgefährdende Wirtschaftslage“. Diese besteht oder entsteht, wenn die fortlaufenden Ausgaben der nächsten 3 Monate (April, Mai, Juni) voraussichtlich nicht durch die fortlaufenden Einnahmen gedeckt werden können, also eine liquide Lücke entsteht. Es wird also isoliert allein eine Betrachtung der selbständigen wirtschaftlichen Einheit in den kommenden drei Monaten (incl. Antragsmonat) vorgenommen. Es kommt also auf eine **Prognose** des Inhabers an, ob die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sein werden.

Entscheidend ist, dass

- **keine privaten Mittel** der Inhaber/Gesellschafter zur Deckung der Lücke herangezogen werden müssen. Ebenso müssen keine Rücklagen des Unternehmens herangezogen werden. Die FAQ's geben an dieser Stelle 2 Beispiele.
- private Ausgaben nicht zum betrieblichen Sach- und Finanzaufwand gehören. Hierzu zählen selbstverständlich auch Entnahmen aus dem Betrieb.
- die **gesamte Liquiditätslücke im Prognosezeitraum** anzugeben/zu ermitteln ist. Im Gegensatz zum „Altantrag“ erfolgt also keine Hochrechnung bzw. Verdreifachung durch die IB SH mehr. Die Zuschusshöhe errechnet sich aus der prognostizierten Lücke.

Zu 7.

#### „Überkompensation“

Damit ist eine Situation gemeint, in der Zuschüsse und andere Beihilfen größer sind als die tatsächlich entstandene Liquiditätslücke. In diesem Fall müssen erhaltene Zuschüsse zurückgezahlt werden.

#### Subventionsbetrug

Wie bereits mehrfach erwähnt führen vorsätzlich gemachte Falschangaben, aufgrund derer Zuschüsse ungerechtfertigt ausgezahlt werden dazu, dass die gewährten Mittel zurückzuzahlen sind und ggfs. ein Strafverfahren wegen Subventionsbetruges eingeleitet wird.

#### Upload

Der Antrag ist nun nicht mehr nach Ausdruck und Unterschrift per Mail zu versenden, sondern unter [www.ib-sh.de/antragsupload](http://www.ib-sh.de/antragsupload) vom eigenen Rechner hochzuladen.

Anlagen:

[FAQ Corona Soforthilfe](#)